

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Die Bestimmungen unserer Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten - sofern im Einzelfall zwischen der Takeda Pharma Ges.m.b.H. und dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart wurde - für alle Verkäufe der Takeda Pharma Ges.m.b.H. subsidiär zum jeweiligen Rechtsgeschäft.

1.2 Auch wenn das jeweilige Rechtsgeschäft in einer anderen als der deutschen Sprache abgeschlossen wurde, gelten unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen in ihrer deutschen Fassung; jede anderssprachige Fassung hat lediglich informativen Charakter.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Takeda Pharma Ges.m.b.H. hätte deren Geltung schriftlich zugestimmt.

2. Lieferbedingungen

2.1 Die Takeda Pharma Ges.m.b.H. ist nicht zur Lieferung verpflichtet, sofern aus einem früheren Rechtsgeschäft mit dem Kunden noch Forderungen offen sind.

2.2 Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins um mehr als 10 Tage ist der Kunde berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 4 Wochen vom Vertrag zurück zu treten. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung des Kunden bei der Takeda Pharma Ges.m.b.H. zu laufen. Lieferfristüberschreitungen bis zu 10 Tage hat der Kunde jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

2.3 Wurde mit dem Kunden vereinbart, dass die Ware während eines bestimmten Zeitraums vom Kunden abzurufen ist, ist die Takeda Pharma Ges.m.b.H. bei nicht termingemäßigem Abrufen berechtigt, ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.

2.4 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Takeda Pharma Ges.m.b.H. als geschlossen. Als Lieferkondition gilt - sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde - EXW Lager Kwizda Pharmadistribution GmbH, Achauer Straße 2, A-2333 Leopoldsdorf, Österreich, gemäß ICC INCOTERMS in der jeweils jüngsten Fassung.

2.5 Der Kaufpreis ist binnen 10 Tagen ab Rechnungseingang, ohne Abzug eines Skonto, zu bezahlen. Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt bzw. unserem Konto gutgeschrieben wurde.

3. Mängelrügen

3.1 Mangel der Ware, die nicht spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort vom Kunden unter genauer Bezeichnung des Mangels schriftlich oder per Fax gegenüber der Takeda Pharma Ges.m.b.H. gerügt wurden, gelten als genehmigt.

3.2 Ausgenommen hiervon sind Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb der in Ziffer 3.1 genannten Frist entdeckt werden können. Diese Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 180 Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort unter genauer Bezeichnung des Mangels vom Kunden schriftlich oder per Fax gegenüber der Takeda Pharma Ges.m.b.H. gerügt wurden.

3.3 Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in den Fällen der Genehmigung gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 ausgeschlossen. Die Mängelrüge hat der Takeda Pharma Ges.m.b.H. nachweislich zuzugehen.

3.4 Über Aufforderung der Takeda Pharma Ges.m.b.H. hat der Kunde Muster der mangelhaften Ware oder entsprechende Nachweise der Mangelhaftigkeit auf eigene Kosten an die Takeda Pharma Ges.m.b.H. zu übersenden.

3.5 Ab Feststellung eines Mangels durch den Kunden ist jegliche weitere Verfügung über die Ware, insbesondere deren (weitere) Be- oder Verarbeitung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Takeda Pharma Ges.m.b.H. bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche unzulässig.

3.6 Die Rucksendung der beanstandeten Ware ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Takeda Pharma Ges.m.b.H. zulässig. Eine Annahme dieser Rucksendung bedeutet keine Anerkennung der geltend gemachten Mängel.

3.7 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, entbindet die erhobene Mängelrüge den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

4. Gewährleistung und Haftung

4.1 Für eine bestimmte Eignung oder Verwendbarkeit der Ware leistet die Takeda Pharma Ges.m.b.H. nur dann Gewähr, wenn die Takeda Pharma Ges.m.b.H. eine solche Eignung oder Verwendbarkeit schriftlich zugesichert hat.

4.2 Die Takeda Pharma Ges.m.b.H. behält sich das Recht vor, bei ordnungsgemäß erhobener und berechtigter Mängelrüge nach ihrer Wahl entweder einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren oder Verbesserung bzw. Ersatzlieferung zu leisten oder die mangelhafte Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurück zu nehmen. Der Nachweis, dass die Ware bereits im Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft war, obliegt dem Kunden während der gesamten Dauer der Gewährleistungsfrist.

4.3 Alle wie immer gearteten Ansprüche des Kunden gegen die Takeda Pharma Ges.m.b.H. im Zusammenhang mit dem jeweiligen Rechtsgeschäft, insbesondere Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche aus

Produkthaftung und allfällige Regressansprüche sind - soweit rechtlich zulässig - ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Takeda Pharma Ges.m.b.H.. Unabhängig vom Grad des Verschuldens ist - soweit rechtlich zulässig - eine Haftung der Takeda Pharma Ges.m.b.H. für entgangenen Gewinn jedenfalls ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossene, sowie rechtlich nicht ausschließbare Ansprüche des Kunden sind der Höhe nach – soweit rechtlich zulässig - auf den Kaufpreis der betreffenden Ware beschränkt.

4.4 Der Kunde hat alle Beschränkungen der Haftung der Takeda Pharma Ges.m.b.H. an seine allfälligen Kunden zu überbinden, so dass die Geltung unserer Haftungsbeschränkungen bis zum Endabnehmer gewährleistet ist.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenkosten im Eigentum der Takeda Pharma Ges.m.b.H.. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

5.2 Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der der Takeda Pharma Ges.m.b.H. unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist unzulässig. Im Fall einer gerichtlichen Pfändung dieser Waren hat der Kunde Takeda Pharma Ges.m.b.H. unverzüglich hiervon zu informieren und bei der Geltendmachung seines Vorbehaltseigentums entsprechend zu unterstützen.

6. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Der Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Takeda Pharma Ges.m.b.H. berechtigt, seine Rechte und Pflichten sowie Forderungen - ausgenommen seine Geldforderungen - gegenüber Takeda Pharma Ges.m.b.H. an Dritte zur Gänze oder auch nur teilweise abzutreten oder an Dritte zu verpfänden. Die Aufrechnung von Gegenforderungen mit der Kaufpreisforderung der Takeda Pharma Ges.m.b.H. bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Takeda Pharma Ges.m.b.H..

7. Verkürzung über die Hälfte

Dem Kunden steht das Rechtsmittel der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) nicht zu.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

8.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss allfälliger Verweisungsbestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

8.2 Gerichtsstand ist Wien, Österreich, die Takeda Pharma Ges.m.b.H. ist jedoch berechtigt, den Kunden stattdessen an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.